

Soll die Forschung an humanen embryonalen Stammzellen in Österreich erlaubt werden? Eine Stellungnahme aus katholisch-theologischer Sicht

Von Prof. Dr. Sigrid Müller, Institut für Moraltheologie, Universität Wien

»Stammzellforschung«, Tagung des Instituts für Ethik und Recht in der Medizin und der Bioethikkommission, Wien, 17./18.1.2008.

Ist die embryonale Stammzellforschung »überholt«?

In den vergangenen Monaten haben uns führende Embryonenforscher und Humangenetiker mit ihren Statements überrascht. Ian Wilmut, der Vater – oder Stiefvater – des Klonschafes »Dolly« hat seinen Rückzug aus dem Klonen bekannt gegeben, mit dem Hinweis darauf, dass das Verfahren nach Yamanaka – d.h. die Arbeit mit induzierten pluripotenten Stammzellen – sozial viel akzeptabler sei.¹ Bob Edwards, der »Ziehvater« des ersten IVF-Babys Louise Brown, rief bei einer Fachtagung in Berlin im vergangenen November

aus: »Vergesst doch die humane embryonale Stammzellforschung!«. Die Zukunft liege seiner Ansicht nach woanders.² Was führt diese Protagonisten aus der ersten Reihe der Forscherriege zu diesen Statements? Sie trauen der neuen Technologie der induzierten pluripotenten Stammzellen das Potential zu, zentrale Felder der Forschung an humanen embryonalen Stammzellen zu ersetzen. Mit rein naturwissenschaftlichen Argumenten weisen sie in eine Forschungsrichtung, die sich in manchem verblüffend mit der Perspektive der katholisch-theologischen Ethik deckt.

Eine Vorbemerkung noch: Die Position, die im Folgenden dargestellt wird, ist nicht einfach die katholische. Vielmehr gibt es eine große ökumenische Einheitlichkeit in Grundaussagen zum Lebensschutz für Menschen und beachtliche Gemeinsamkeiten im Schutz von Embryonen, die

unter Ethikern und Wissenschaftlern vertreten werden und Beachtung verdienen.³ Unterschiede, die es in einzelnen Abwägungsfragen gibt, trennen nicht die Konfessionen, sondern Gruppen innerhalb der Konfessionen.

Das Ziel des Beitrags

Meine Darstellung der Diskussion im Bereich der katholisch-theologischen Ethik wird sich auf die Aspekte konzentrieren, die im Zentrum der Tagung standen, die vom Wiener Institut für Ethik und Recht in der Medizin unter Leitung von Ulrich Körtner und Christian Kopetzki und von der Ethikkommission des Bundeskanzleramtes gemeinsam veranstaltet wurde (Wien, 17.-18.1.2008): Soll Österreich die Forschung durch ein Gesetz regeln und wenn ja, dann wie?

Der Theologische und philosophische Ausgangspunkt

Was ist nun der theologische Ausgangspunkt? Der Mensch und damit auch das menschliche Leben als fundamentales Gut besitzen eine besondere Würde.⁴ Aus der Würde leitet sich der weitestgehende Schutz menschlichen Lebens ab, und zwar unabhängig von Eigenschaften und Fähigkeiten, Entwicklungsstadien oder Zerfallserscheinungen.⁵ Diese Würde ist ein extrem hohes Gut, das man nicht leichtfertig aufs Spiel setzen sollte.

In philosophischer Sprache ausgedrückt (mit einem Rückgriff auf Kant) sind Embryonen der »Menschheit« zuzurechnen. Einmal gezeugt, tragen die Eltern Verantwortung für sie.⁶ Diese Verantwortung drückt sich aus im Vorrang der negativen Rechtspflichten vor den positiven Tugendpflichten.⁷ Diese Differenzierung entspricht in der medizinischen Ethik dem Vorrang des negativen Prinzips, nicht zu schaden, vor dem positiven Prinzip, zu helfen.⁸ Es ist aufgrund der negativen Rechtspflicht nicht erlaubt, Embryonen allein zu fremden Zwecken zu benutzen.⁹ Dieser negativen Rechtspflicht wurde bereits im europäischen »Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin« (Oviedo-Protokoll) zum Ausdruck gebracht (Kap. 5, Art. 18 Abs. 2): »Die Erzeugung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken ist verboten«. Dieses Protokoll wurde von Österreich wie von Deutschland unterzeichnet.

Kategorisch gilt die negative Unterlassungspflicht: Man darf den Embryo nicht völlig einem fremden Zweck unterwerfen, also auch nicht zur Heilung Dritter verwenden. Abwägungen sind nur möglich im Bereich der positiven Hilfspflichten, die sich am Entwicklungsstand des Empfängers orientieren müssen. F.-J. Bormann bezeichnet dies als »differenzierte Identitätsthese«: Eine strikte Gleichbehandlung von Embryonen und geborenen Menschen beschränkt sich auf die negativen Abwehrrechte bzw. Unterlassungspflichten, während das Recht auf positive Hilfeleistungen mit entwicklungsbedingten Unterschieden rechnet.¹⁰

Konsequenzen für den Umgang mit humanen embryonalen Stammzellen

a) Die Erzeugung von Embryonen für die Forschung ist ausgeschlossen

Von diesem ethischen Ausgangspunkt her¹¹ ergibt sich: Eine vollständige Verzweckung von Embryonen muss ausgeschlossen werden. Eine solche Verzweckung wäre die Erzeugung von Embryonen für die Forschung. Diese Intention drückt sich auch aus im derzeit gültigen österreichischen Fortpflanzungsmedizinengesetz¹²: Embryonen dürfen außerhalb des Mutterleibes nur zum Zwecke der Fortpflanzung entstehen und kryokonserviert werden.

b) Gibt es gute Gründe für nachträgliche Verzweckung von Embryonen, die ursprünglich für die Fortpflanzung gezeugt wurden?

Wenn Embryonen vor der völligen Verzweckung geschützt werden sollen, fragt sich, mit welchem Recht Embryonen, die für die Fortpflanzung gezeugt wurden, im Nachhinein – d.h. dann, wenn ihre Übertragung in den Mutterleib aus triftigen Gründen ausgeschlossen ist – für die Forschung ganz verweckt werden dürfen. Es ist nahe liegend, dass mit den für die Fortpflanzung gezeugten Embryonen auch im Falle ihrer Nicht-Implantierung nicht willkürlich verfahren werden kann, weil die Fürsorgepflicht und Verantwortung der Eltern an die Zeugung gebunden ist und nicht erlischt, wenn eine Übertragung des Embryos in den Mutterleib nicht stattfindet.

Es fragt sich also, mit welcher Begründung zum derzeitigen Stand der Forschung für den Verbrauch humaner Embryonen im Rahmen der Stammzellforschung angeführt werden kann.

Drei zentrale Gründe für die Forschung an humanen embryonalen Stammzellen in Europa: Therapeutische Ziele, Toxizitätsprüfungen, Grundlagenforschung

a) Therapeutische Zielsetzungen

»Bislang ist mir keine einzige Therapie mit humanen embryonalen Stammzellen bekannt...«. Nicht nur Robert Edwards, auch andere führende Humangenetiker verweisen darauf, dass es nach zehn Jahren Forschung keine Therapien mit humanen embryonalen Stammzellen gibt. Dies hat rein biologische Gründe, da embryonale Stammzellen aufgrund ihrer starken Entwicklungsfähigkeit beim Einsatz in der Therapie schwer kontrollierbar sind. In der Therapie sind adulte Stammzellen, die bereits ein spezifischeres Profil zeigen und weit weniger entwicklungsfähig sind, mit weniger Gefahr zu verwenden. Dies schließt nicht aus, dass die den embryonalen Stammzellen eigentümlichen Störfaktoren für die therapeutische Anwendung durch zukünftige Forschung beseitigt werden können: Manche Forscher argumentieren, dass noch viel Grundlagenforschung nötig sei, ehe Therapien greifbar werden können. De facto stehen derzeit therapeutische Erfolge mit humanen embryonalen Stammzellen nicht in Aussicht, so dass nicht die Therapiemöglichkeiten, sondern allein die Grundlagenforschung Gründe für die Verwendung embryonaler Stammzellen anführen kann. Heilungsversprechungen, die auch mittelfristig nicht eingehalten werden können, führen zu Enttäuschung und langfristig zu Misstrauen gegenüber der Forschung, so dass hier eine Redlichkeit dringend erforderlich ist.¹³ Therapiemöglichkeiten und Gesundheitsförderung kann daher derzeit weder für die betroffenen Menschen noch für die Forschung in verantwortlicher Weise als triftiger Grund in die Waagschale einer Folgenabschätzung geworfen werden, welche die Verzweckung von menschlichen Embryonen begründen möchte.

b) Toxizitätsprüfungen

Toxizitätsprüfungen auf molekularer Ebene sind für die Entwicklung von Medikamenten, d.h. vor allem in der pharmazeutischen Industrie, wichtig. Dafür werden derzeit auch Stammzelllinien verwendet, die aus menschlichen Embryonen gewonnen wurden. Für diese industrielle Anwendung gibt es aber nun durch das Yamanaka-Verfahren zur Gewinnung induzierter pluripotenter Stammzellen eine Alternative. »Für toxikologische Untersuchungen oder Medikamentenentwicklungen ist die Methode der iPS heute schon

anwendbar« (Yamanaka).¹⁴ Diese Methode ist auch im Hinblick auf die Produktionsbedingungen wesentlich weniger aufwändig als die Herstellung embryonaler Stammzelllinien. Angesichts der Schutzwürdigkeit von Embryonen sind daher diese und andere alternative Methode, die ohne die Zerstörung von Embryonen auskommt, unbedingt vorzuziehen. Wenn die These Yamanakas fachlich korrekt ist, dass induzierte pluripotente Stammzellen für die Toxizitätsprüfung herangezogen werden können, gibt es aus ethischer Sicht keinen triftigen Grund, ein ethisch fragwürdiges Mittel zu einem Zweck zu verwenden, der mit ethisch nicht problematischen Mitteln erreicht werden kann. »Ethische Bedenken, embryonales Leben des Menschen zu instrumentalisieren, fordert dazu heraus, innerhalb der möglichen Forschungsalternativen Wege zu finden, die eine solche einfach verschwendende Haltung vermeidet.«¹⁵

99 Die Freiheit der Grundlagenforschung kann nicht ohne Argumente und Prüfungen gegen das Leben von Embryonen in die Waagschale geworfen werden, denn Freiheit ist nicht beliebig im Sinne von Willkür, sondern bedarf einer verantwortlichen Handhabe.

c) Grundlagenforschung

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen bleibt allein das Ziel der Grundlagenforschung übrig, für die embryonale Stammzellen unersetzlich scheinen. Jedoch ist auch innerhalb einiger Felder der Grundlagenforschung keine unbedingte Notwendigkeit der Verwendung humaner embryonaler Stammzellen gegeben. Viele Grundmechanismen können an Stammzellen, die aus Mäuse-Embryonen gewonnen wurden, untersucht werden. Sie sind unbedingte Voraussetzung, ehe überhaupt an die Untersuchung humaner embryonaler Stammzellen gedacht werden kann. Weitere Teile der Grundlagenforschung könnten auch an induzierten pluripotenten Stammzellen ausgeführt werden. Durch eine sachgerechte Differenzierung und die Pflicht, den Nachweis der Nicht-Ersetzbarkeit der Forschungen an menschlichen Embryonen zu führen, könnte das Fenster der Untersuchungen, die aus wissenschaftlicher Perspektive nur an humanen embryonalen Stammzellen erfolgen können, zumindest kleiner werden – und dies wäre in einem pluralistischen Kontext, in dem ein generelles Verbot der Forschung an humanen embryonalen Stammzelllinien oder der Gewinnung solcher nicht mehr

heitsfähig wäre, aus den genannten ethischen Gründen unbedingt erstrebenswert.

Erstes Fazit: Ja zu einer gesetzlichen Regelung, aber Achtung: Das Dilemma verschwindet dadurch nicht. Möglicherweise wird die »Scheinheiligkeit« des derzeit bestehenden Gesetzes in einem neuen Gesetz durch eine andere Art von »Scheinheiligkeit« ersetzt

Die Freiheit der Grundlagenforschung kann nicht ohne Argumente und Prüfungen gegen das Leben von Embryonen in die Waagschale geworfen werden, denn Freiheit ist nicht beliebig im Sinne von Willkür, sondern bedarf einer verantwortlichen Handhabe. Daher lässt sich als Antwort auf die erste, anfangs gestellte Frage nach der Notwendigkeit der Einführung eines Gesetzes in Österreich formulieren. Es spricht vieles dafür, die Forschung an humanen embryonalen Stammzellen in einem Forschungsgesetz zu regeln, sofern dieses der grundsätzlichen Schutzwürdigkeit der Embryonen Rechnung trägt.

Gleichzeitig ist jedoch anzumerken: Es ist illusorisch zu glauben, dass die in der aktuellen Gesetzeslage bestehenden Zweideutigkeiten (Herstellung verboten, Import geduldet) durch ein neues Gesetz auf eine einfache und ethisch akzeptable Weise beseitigt werden könnten.

Der berechtigte Grund für die Befürchtung, dass ein neues Gesetz neue Zweideutigkeiten mit sich bringen wird, ist, dass jede gesetzliche Regelung, die Spielräume für die humane embryonale Stammzellforschung zulässt, zugleich Strukturen schafft, die eine Eigendynamik entwickeln. Diese interferieren schließlich mit ursprünglich klar vorgesehenen Schutzzräumen. Als Beispiel für einen solchen Mechanismus sei die Entwicklung in Großbritannien genannt. Die Gesundheitspolitik in Großbritannien verfolgt im Bereich der In-Vitro-Fertilisation die Absicht, das Risiko für die Frauen möglichst gering zu halten und verwendet daher eine möglichst niedrige Hormonstimulierung.¹⁶ Das führt dazu, dass die Anzahl der Embryonen, die bei der IVF »übrig« bleiben und nach Zustimmung der Frau für die Forschung zur Verfügung gestellt werden können, abnimmt. Gleichzeitig fördert Großbritannien in starkem Maße die Forschung an humanen embryonalen Stammzellen. Wären die Logiken beider Bereiche unverbunden, so hieße das, dass die Embryonen der IVF weitestgehend – abhängig vom Willen ihrer Eltern – vor Verzweckung geschützt sind und in die Logik der Fortpflanzung eingebettet sind. Die Forschung müsste dann für die Gewinnung hu-

maner embryonaler Stammzellen mit der geringeren Anzahl freigegebener Embryonen auskommen und gegebenenfalls unter eingeschränkten Bedingungen forschen. Es zeigt sich aber, dass die Logik der Forschung dazu geführt hat, der Knappheit an Embryonen gegenzusteuern. Frauen werden nun über finanzielle Anreize dazu bewegt, sich stärker stimulieren zu lassen und die extra gewonnenen Embryonen für die Forschung freizugeben. Es zeigt sich, dass die embryonale Stammzellforschung durch ihre eigene Logik Konsequenzen zeitigt, die zur Aufhebung dieses »Schutzbereiches« und zur Durchbrechung der Fortpflanzungslogik (Embryonen für die Fortpflanzung, keine völlige Instrumentalisierung) führen. Als Teilziel der IVA wird die Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken eingeführt – ein Widerspruch zur Oviedo-Konvention. Außerdem werden finanzielle Anreize verwendet, um Entscheidungen zu beeinflussen. Dadurch sind gerade für finanziell weniger gut gestellte Frauen oder Paare freie Entscheidungen beeinträchtigt. Nicht umsonst fordert die Ethikkommission auf Europäischer Ebene die Freiwilligkeit und Unvergütetheit vergleichbarer Spenden, um keine wirtschaftlichen Dynamiken zu schaffen. Letztlich handelt es sich auch um eine Verzweckung der Frauen als Eizellenlieferantinnen, da weder ihnen noch den möglichen Nachkommen die höhere Stimulierung dient und der Vorgang außerdem aus dem Gesamtzusammenhang der Fortpflanzung gerissen wird.

Zweites Fazit: Die genaue gesetzliche Regelung sollte nicht nur die naturwissenschaftlichen Ziele berücksichtigen, sondern auch in ethisch verantwortlicher Weise geschehen

Das zweite Fazit lautet: Es kann aus ethischer Sicht nicht angehen, der Forschungsfreiheit blind das Wort zu reden. Forschung muss verantwortlich erfolgen. Die Ziele der Forschung müssen sich befragen lassen, denn Gesetze haben eine steuernde Wirkung, sie lösen selbst Entwicklungen aus, die zum Selbstläufer werden können. Das bedeutet

- a) Die Forderung nach Forschungsfreiheit kann nicht im Allgemeinen behandelt werden; sie muss konkretisiert werden: Nicht jedes Mittel der Forschung und nicht jedes Ziel kann gerechtfertigt werden.
- b) Gesellschaftliche Folgen bestimmter gesetzlicher Regelungen sind mit zu bedenken, und die Gesellschaft ist in einen Dialog über die möglichen Folgen einer entsprechenden Ge-

setzung mit einzubeziehen. Hier ist zu bedenken: Die Logik der In-Vitro-Fertilisation, die der Fortpflanzung und neuem Leben dienen soll, darf nicht unterminiert werden durch die Vorstellung von der Verzweckbarkeit menschlichen Lebens. Genauso ist zu bedenken, dass eine reine Verzweckung der Embryonen negative Rückwirkungen auf die Achtung haben kann, mit der das menschliche Leben im Mutterleib betrachtet wird. Schließlich kann die Grundvorstellung, dass menschliches Leben grundsätzlich unter bestimmten Bedingungen völlig verzweckt werden kann, durch eine solche Regelung befördert werden.

**Es kann aus ethischer Sicht nicht
angehen, der Forschungsfreiheit
blind das Wort zu reden. Forschung muss
verantwortlich erfolgen. Die Ziele der For-
schung müssen sich befragen lassen, denn
Gesetze haben eine steuernde Wirkung, sie
lösen selbst Entwicklungen aus, die zum
Selbstläufer werden können.**

- c) Forschungspolitische Konsequenzen sind zu überdenken: Eine Förderung der Forschung an humanen embryonalen Stammzellen kann nicht auf Kosten anderer Arten der Stammzellforschung etabliert werden. Dies hieße, eine ethisch problematische Forschungsrichtung vor unproblematischen zu fördern. Diese Bedenken gelten um so mehr, als es für Teilbereiche viel versprechende Alternativen wie die induzierten pluripotenten Stammzellen gibt, die in der nächsten Zeit noch ausgelotet werden können, um die sonst unabwendbaren ethischen Konflikte dort zu vermeiden, wo sie sich auch aus naturwissenschaftlicher und ethischer Sicht vermeiden lassen. Durch ein Gesetz zum jetzigen Zeitpunkt die humane embryonale Stammzellforschung ohne Unterscheidung zu favorisieren, wäre sachlich verfehlt und ethisch bedenklich. Angemessener wäre es, ethisch unbedenkliche Formen der Stammzellforschung zu fördern, ihre bereits erzielten Erfolge auszubauen, die Exzellenzbildung durch die Einrichtung von Forschungszentren zu stützen und die humane embryonale Stammzellforschung auf die nicht ersetzbaren Bereiche der Forschung zu beschränken.

Zum Schluss

Es ist »ein Gebot der praktischen Vernunft..., dem moralisch unbedenklichen Mittel den Vorzug vor

dem moralisch bedenklichen Mittel zu geben«. ¹⁷ Aus der Sicht eines möglichst großen Schutzes für das menschliche Leben auch in seiner Anfangsphase ist es nötig, die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen und ihre Erzeugung mit klaren Kriterien zu regeln. ¹⁸ Weder naturwissenschaftliche Entwicklungen für sich genommen, noch ökonomische Überlegungen oder forschungspolitische Forderungen können dabei die vernünftige, ethische Anstrengung aller Beteiligten ersetzen. ¹⁹ Ein solches Gesetz, das sich im Feld zwischen der hier dargestellten Position eines Lebensschutzes für die Embryonen einerseits und der Forderung nach absoluter Forschungsfreiheit andererseits behaupten müsste, hat freilich auch damit zu leben, dass es ihm an Eindeutigkeit mangelt und daher die derzeit beklagte gesetzliche Zweideutigkeit (Herstellung nein, Import möglich) der derzeit gültigen Gesetzeslage durch eine gesetzlich geregelte Zweideutigkeit ersetzen kann. Aus der oben erläuterten Sicht entspräche eine solche Lösung nicht dem Ideal, denn dieses würde eher ein Totalverbot der Forschung an humanen embryonalen Stammzellen nahe legen. Dennoch wäre eine solche Regelung einer unkritischen Liberalisierung vorzuziehen.

Anmerkungen:

¹ Ian Wilmut, Internet-Nachricht aus dem Telegraph vom 16.11.2007, abgerufen unter <http://www.telegraph.co.uk>.

² Robert Edwards bei der 3. Internationalen Konferenz On Science and Ethics of Assisted Human Reproduction and Stem Cell Research, Berlin, Akademie der Wissenschaften, 1.-2-11-2007.

³ Konrad Hilpert hat darauf aufmerksam gemacht, dass man die Gemeinsamkeiten nicht zu gering schätzen dürfe. Er nennt: »Zum Beispiel den Grundsatz, dass Embryonen, die aus Zeugungen hervorgegangen und im Begriffe sind, sich im Leib einer Frau zu etablieren, nicht zu Forschungen benutzt werden dürfen. Zum Beispiel den Grundsatz, dass man menschliche Embryonen nicht ausschließlich zu dem Zweck erzeugen darf, sie zu beforschen. Denn das würde ja bedeuten, dass der Vorgang, der menschliches Leben ermöglicht, von vornherein und mit Absicht von jeder noch so kleinen und vielleicht auch nur mittelbaren Chance, Voraussetzung und Grundlage für ein menschliches Lebewesen zu sein, das sich zu einem menschlichen Subjekt entwickelt, definitiv ausgeschlossen wäre. Zum Beispiel den Grundsatz, dass für Forschungen mit »Material«, das von Embryonen stammt, nur und ausschließlich solche Embryonen in Frage kommen, die außerhalb des Mutterleibs im Rahmen einer künstlichen Befruchtung, die der Erfüllung eines Kinderwunsches diene, erzeugt wurden, aber der Mutter aus einem nachvollziehbaren Grund nicht eingesetzt wurden und nun nicht mehr für den ursprünglichen Zweck gebraucht werden können... Zum Beispiel die feste Überzeugung, dass Embryonen nicht irgendein Material sind wie jedes andere auch, sondern wegen ihrer biologischen Abkunft von menschlichen Personen und dem Umstand, dass sie etwas verkörpern, das auch jeder lebende Mensch einmal durchlaufen hat, irgendwie am »Menschentum« aller partizipieren und infolgedessen auch einen standardisierten Schutz verdienen – manch-

mal wird das heute in Abhebung zur Menschenwürde »Gattungswürde« genannt.

Zum Beispiel die Intention, dass humane embryonale Stammzellen nicht für jegliche Forschung, sondern nur für wichtige und hochrangige Forschungsziele eingesetzt werden sollen, dass mit diesen Zellen sparsam umgegangen werden muss und dass die Forschung an ihnen nur transparent und öffentlich kontrolliert, unter Einhaltung hoher ethischer Maßstäbe, erfolgen darf. Das ist in seiner Gesamtheit nicht wenig. Und es wäre schade, wenn diese Gemeinsamkeiten, die sich bei vielen, die für die humane embryonale Stammzellforschung plädieren oder in ihr selbst tätig sind, in einer ausgesprochenen Achtung vor den frühesten menschlichen Entwicklungsstadien fortsetzt, aus Enttäuschung, dass der maximale Standpunkt nicht alle überzeugt oder um klarer Fronten willen, demontiert würden.« Vgl. Konrad Hilpert, Fünf Jahre deutsches Stammzellgesetz, in: Stimmen der Zeit 226 (2008) 15-25, hier 24.

⁴ Zum Begriff der Würde vgl. Werner Wolbert, Menschenwürde als Anspruch und Beschränkung, in: Kurt Seelmann (Hg.), Menschenwürde als Rechtsbegriff, Stuttgart 2004, 162-174.

⁵ Vgl. Stephan Ernst, Stammzellforschung und Embryonenschutz. Überlegungen zur angemessenen Diskursebene aus theologischer Sicht, in: Stimmen der Zeit 219 (2001) 589: »Im Glauben nämlich wird der Mensch nicht primär als Objekt der Beobachtung, sondern ursprünglich als von Gott unbedingt angenommen und von seinem Ursprung an bejahtes Gegenüber wahrgenommen. Dies spricht sich darin aus, dass die Personwürde theologisch gesehen etwas ist, was dem Menschen von Anfang an ohne jede Vorleistung und Bedingung auch unabhängig von jedem Entwicklungsstadium und jedem bereits entwickeltem Vermögen von Gott her zugesprochen wird. Dann aber können wir im Glauben den Zeitpunkt, ab wann wir einen Menschen als personales Gegenüber verstehen, nicht an irgendeine Entwicklungsstufe dieses Menschen binden, sondern müssen vom frühesten Zeitpunkt an, ab dem ein neues menschliches Leben da ist, auch diese Personwürde zuschreiben.«

⁶ Immanuel Kant, MS, A 113-114/B 112-113: »Denn da das Erzeugte eine Person ist,... so ist es eine in praktischer Hinsicht ganz richtige und auch notwendige Idee, den Akt der Zeugung als einen solchen anzusehen, wodurch wir eine Person ohne ihre Einwilligung auf die Welt gesetzt, und eigenmächtig in sie herüber gebracht haben; für welche Tat auf den Eltern nun auch eine Verbindlichkeit haftet, sie, soviel in ihren Kräften ist, mit diesem ihrem Zustande zufrieden zu machen. – Sie können ihr Kind nicht gleichsam als ihr Gemächsel (denn ein solches kann kein mit Freiheit begabtes Wesen sein) und als ihr Eigentum zerstören oder es auch nur dem Zufall überlassen, weil an ihm nicht bloß ein Weltwesen, sondern auch ein Weltbürger in einem Zustand herüber zogen, der ihnen nun auch nach Rechtsbegriffen nicht gleichgültig sein kann.«

⁷ Vgl. Franz-Josef Bormann, Embryonen, Menschen und die Stammzellforschung. Plädoyer für eine differenzierte Identitätsthese in der Statusfrage, Theologie und Philosophie 77 (2000) 216-232, hier 229: »Die Frage stellt sich, »wie weit die aus dem Zeugungsgeschehen resultierenden moralischen Rechte und Pflichten der Betroffenen in concreto reichen. Stellen die Modelle des sogenannten ‚absoluten Lebensschutzes‘ auf der einen und des sogenannten ‚gradualistischen Lebensschutzes‘ auf der anderen Seite hier wirklich die einzigen Alternativen dar? Diese Frage ist um so ernster zu nehmen, als beide Denkmodelle intuitiv wenig plausibel erscheinen.« Zu diesem Thema näher: Franz-Josef Bormann, Töten oder Sterbenlassen? Zur bleibenden Bedeutung der Aktiv-Passiv-Unterscheidung in der Euthanasiediskussion, in: ThPh 76 (2001) 69f.

⁸ Bormann (2000), 229.

⁹ Vorauszusetzen ist hier mit Bormann (ebd.), »dass sich aus der Selbstzwecklichkeit des Menschen unabhängig von seinem jeweiligen biologischen Reife- und Entwicklungsstadium ein unbedingtes Verbot der Totalinstrumentalisierung ableiten lässt, das jede Tötung oder schwere körperliche Schädigung zugunsten Dritter strikt ausschließt.«

¹⁰ Bormann (2000), ebd., 230f: »Während die undifferenzierte Identitätsthese zwar zu Recht an der Notwendigkeit unterschiedsloser Gleichbehandlung im Bereich der negativen Abwehrrechte bzw. der Unterlassungspflichten festhält, daraus aber irrtümlicherweise die Schlussfolgerung zieht, eine Differenzierung sei auch im Bereich der positiven Hilfspflichten unzulässig, begeht das gradualistische Gegenmodell den genau umgekehrten Fehler. Die berechnete Differenzierung hinsichtlich des adjuvatorischen Schutzaspekts wird hier illegitimerweise auch auf den Bereich der negativen Abwehrrechte übertragen mit dem Ergebnis, dass Embryonen nur noch in den Genuß eines ‚Schutzes‘ kommen, der diese Bezeichnung auf Grund seiner völligen Sinnentleerung nicht mehr verdient.« Bormann zieht daraus die Konsequenz, dass der Respekt vor dem Embryo sich darin ausdrückt, dass dessen Leben nur in vitalen Konfliktsituationen (Leben gegen Leben) überhaupt zur Abwägung kommen kann. Vgl. Ebd. 231 Fn. 86.

¹¹ Diese Argumentation setzt die faktische Existenz von Embryonen außerhalb des Mutterleibes voraus und argumentiert auf Basis dieser Gegebenheit. Die Position des katholischen Lehramtes, dass aus ethischer Sicht Embryonen gar nicht außerhalb des Mutterleibes entstehen sollten, kann in diesem Kontext als Mahnung verstanden werden, die Gegebenheit dieser Embryonen nicht als ethische Selbstverständlichkeit zu betrachten.

¹² Österreichisches Bundesgesetz: Fortpflanzungsmedizinengesetz § 9 (1) »Entwicklungsfähige Zellen dürfen nicht für andere Zwecke als für medizinisch unterstützte Fortpflanzungen verwendet werden. Sie dürfen nur insoweit untersucht und behandelt werden, als dies nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung zur Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich ist. Gleiches gilt für Spermien oder Eizellen, die für medizinisch unterstützte Fortpflanzungen verwendet werden sollen.«

¹³ Hilpert (Fn. 3), 22-23.

¹⁴ Interview mit Shinya Yamanaka in: Der Standard, 16.1.2008, S. 17.

¹⁵ Josef Römelt, Theologische Diskussion: Embryonen – eine Ressource für die Gesundheit, in: ThG 44 (2001) 59-63.

¹⁶ Vgl. Robrt G Edwards, Review: IVF, IVM, natural cycle IVF, minimal stimulation IVF – time for a rethink, Reproductive BioMedicine Online vol. 15 No. 1 (2007) 106-119; www.rbmonline.com/Article 2789 vom 18.5.2007.

¹⁷ Bormann 232.

¹⁸ Auch auf europäischer Ebene zeigt sich, dass die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen nur unter strengen Auflagen gesetzlich zugelassen werden kann. Die Europäische Gruppe für Ethik in Naturwissenschaften und neuen Technologien bei der Europäischen Kommission ist dem Auftrag des Präsidenten nachgekommen, Empfehlungen für die ethische Prüfung von FP7-Projekten mit humanen embryonalen Stammzellen zu entwerfen (Stellungnahme Nr. 22 vom 20.6.2007). Darin werden unter anderen folgende Kriterien genannt: Nachweis der Alternativlosigkeit der Forschung, Voruntersuchungen an anderen Zellen als Voraussetzung, besondere Vorsicht bei industrielle und kommerzielle Produkte, Gewinnung nur aus nicht implantierten IVF-Embryonen, keine finanziellen Anreize bei der Embryonenspende, Veröffentlichung auch der negativen Forschungsergebnisse.

¹⁹ Vgl. Antonio Autiero, Verletzender Fundamentalismus, in: DIE ZEIT, 4.1.2008 (online abgerufen).